

Merkblatt für Hundehalter in Filderstadt

Sie haben in der Stadt Filderstadt einen Hund angemeldet. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Vierbeiner!

Die Stadtverwaltung möchte Ihnen als Hundehalter folgende allgemeine Informationen und Verhaltensempfehlungen geben:

1. Respektieren Sie, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist und akzeptieren Sie vor allem, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben.
2. Leisten Sie einen Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit.
3. Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht.
4. Innerhalb des bebauten Ortsbereiches von Filderstadt müssen gem. der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Filderstadt Hunde an der Leine geführt werden.
5. Hundekot kann das Erntegut verunreinigen und zu Gesundheitsschädigung von Vieh und Menschen führen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Hund nicht seine Notdurft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verrichtet.
6. Während der Nutzzeit ist das Betreten landwirtschaftlicher Flächen verboten. Bitte achten Sie insbesondere im Frühjahr darauf, dass Ihr Hund nicht die Abdeckplanen auf Feldern zerstört.
7. Nutzen Sie die Möglichkeiten der dem VDH angeschlossenen Hundevereine zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithundeausbildung etc.)
8. Haben Sie Verständnis für polizeiliche Maßnahmen. Vor allem die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde dient dem Schutz Ihrer Mitbürger und seriöser Hundehalter.
9. Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin. Appellieren Sie an die Solidarität der Hundebesitzer.

Folgende Punkte sind insbesondere im Außenbereich wichtig:

1. Auch außerhalb des bebauten Bereichs dürfen Sie Ihren Hund nur dann frei laufen lassen, wenn Sie durch Zuruf auf das Tier einwirken können. Rufen Sie Ihren Hund zu sich und leinen ihn ggf. an, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Dies gilt insbesondere bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen, die Tiere mitführen.
2. Im Wald dürfen Hunde nicht außerhalb des Einwirkungsbereichs frei laufen. Wenn Hunde nicht zuverlässig gehorchen, sind diese an der Leine zu führen. Hunde, die erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können, dürfen durch den Jagdschutzbeauftragten getötet werden.

Aufgrund mehrerer Vorfälle, bei denen wildlebende Tiere (Rehe und Hasen) wildernden Hunden zum Opfer fielen, werden verstärkt Kontrollen auf Feldern und im Wald durchgeführt.

Als **gefährliche Hunde im Sinne des § 2 PolVOgH** gelten insbesondere Hunde, die zwar keine Kampfhunde sind, aber entweder bissig sind oder in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Zu einem gefährlichen Hund im Sinne der PolVOgH kann jede Hunderasse von Amts wegen eingestuft werden, wenn der Hund entsprechend den genannten Kriterien auffällt.

Kampfhunde sind die in § 1 Abs. 2 PolVOgH genannten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden: American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier.

Wenn Sie einen Hund halten, der als Kampfhund oder gefährlicher Hund im Sinne der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) eingestuft wurde, gelten für Sie folgende besondere Halterpflichten:

- Der Hund muss so gehalten und beaufsichtigt werden, dass von ihm keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist.
- Kampfhunde und gefährliche Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird und die persönlich zuverlässig sind.
- Für Kampfhunde und gefährliche Hunde gilt Leinenpflicht.
- Kampfhunde ab sechs Monaten, die keinen Verhaltenstest abgelegt haben bzw. diesen nicht bestanden haben, und gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitztums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.
- Bei einer Veränderung in der Haltung eines Kampfhundes (Abgabe, Umzug des Halters, Abhandenkommen des Hundes) ist diese dem Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales anzuzeigen

Die Haltung, der Erwerb sowie die Veräußerung eines Kampfhundes ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales als Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Kampfhundeeigenschaft kann im Einzelfall bei folgenden Hunderassen sowie deren Kreuzungen vorliegen, wenn diese eine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren zeigen: Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu.

Des Weiteren möchten wir nochmals auf folgende Vorschriften der polizeilichen Umweltschutzverordnung Filderstadt hinweisen:

- § 6 Lärm durch Tiere
Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.
- § 13 Verunreinigung durch Hunde
Der Halter oder Führer hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- § 15 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es u.a. untersagt, Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Verstöße gegen diese Vorschriften bzw. die Vorschriften der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Orts- und Kreispolizeibehörde unter Tel. 0711 7003 372 oder Email: Amt32@Filderstadt.de zur Verfügung.